

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt und anderen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Fläche (Stand/Verkaufswagen) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Verkaufsstelle. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3**Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

Die Marktgebühr beträgt: Euro

- | | |
|--|-------|
| I. auf Spezial- und Jahrmärkten | |
| a) für Geschäfte aller Art bis 100 m ² pro Tag und m ² | 0,65 |
| für jeden weiteren m ² pro Tag und m ² | 0,45 |
| mindestens jedoch | 20,00 |
| b) für abgestellte Fahrzeuge im Marktbereich, die von der Marktaufsicht genehmigt worden sind, ist ein tägliches Standgeld zu zahlen, und zwar für | |
| PKW, PKW mit Anhänger, Wohnwagen und | |
| sonstige Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 6 m | 4,10 |
| alle anderen Fahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger u. ä. | |
| mit einer Gesamtlänge über 6 m tägliches Standgeld | 5,10 |



II. auf Wochenmärkten

- | | |
|--|--------------|
| a) für Geschäfte aller Art je lfd. Frontmeter und Tag
mindestens jedoch | 1,30
5,00 |
| b) Für sonstige abgestellte Fahrzeuge auf
Wochenmärkten ist neben dem Standgeld eine
Gebühr von
pro Tag zu erheben | 2,60 |
| c) Für die Bereitstellung von Strom und Frischwasser
ist für Geschäfte mit einer Stromabnahme für die
Beleuchtung des Marktstandes (Geringverbraucher) | 1,00 |
| für Geschäfte mit einer zusätzlichen elektrischen
Kühlvorrichtung oder einer Vorrichtung zur
Wärmegewinnung eine Gebühr von
pro Tag zu erheben. | 2,00 |

§ 4**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes, bei Spezial- und Jahrmärkten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt.
- (2) Die Marktgebühr für Wochenmärkte ist grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Preetz zu entrichten. Wird der Standplatz erst am Markttag selbst zugeteilt, ist die Marktgebühr ausnahmsweise in bar an die mit der Marktaufsicht beauftragte Person der Stadt Preetz zu entrichten.
- (3) Bei mehrmaligen Marktveranstaltungen je Woche werden die entsprechenden Beträge zusammengerechnet.
- (4) Bei Erteilung eines Abgabenbescheides für Dauererlaubnisse für Standplätze auf den Wochenmärkten werden nur 48 statt 52 Wochen berechnet. Damit sind alle Ansprüche auf Erstattung der Marktstandgebühr bei Fernbleiben vom Wochenmarkt wie Urlaub, Krankheit etc. pauschal abgegolten. Bei längeren Fehlzeiten können für den Gebührenabzug auf Antrag im Einzelfall zusätzliche Zeiten berücksichtigt werden, wenn eine Nichtberücksichtigung unbillig wäre.
- (5) Die Gebühr für Spezial- und Jahrmärkte wird in der Regel von der Marktaufsicht in bar entgegengenommen.
- (6) Wird der zugewiesene Standplatz nicht angenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.



- (7) Wird der Standplatz nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der in der Satzung der Stadt Preetz für die Durchführung von öffentlichen Märkten festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.
- (8) In begründeten Fällen kann die Marktgebühr auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Preetz.
- (9) In Absprache mit dem Marktmeister wird bei Spezial- und Jahrmärkten ein gesonderter Abstellplatz für Begleitfahrzeuge zugewiesen. Beim Verbleiben der Fahrzeuge auf dem Marktplatz wird die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. I Buchst. b erhoben.

**§ 5
Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktgebühren steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs bei dem Magistrat der Stadt Preetz zu. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden. Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Marktgebühr nicht berührt.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung für die Stadt Preetz vom 20.12.2001 außer Kraft.

Preetz, den 16.12.2016

Björn Demmin
Der Bürgermeister